

Marktordnung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVB1. LSA Nr. 3 Seite 40) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in einer Sitzung am 07.04.2008 nachfolgende Marktordnung beschlossen:

§ 1

Markttage und Markttort

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Stadt Allstedt montags und donnerstags, außer an gesetzlichen Feiertagen, in der Gerstenstraße zwischen Breite Straße und Erdmannstraße auf den dafür breiter angelegten Gehwegen statt.
- (2) Aus den zwingenden Gründen kann ein anderer Zeitpunkt sowie ein anderer Platz bestimmt werden.

§ 2

Marktzeiten

- (1) Die Markttage auf dem Wochenmarkt beginnen 08.00 Uhr und enden 14.00 Uhr
- (2) Die Stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Innerhalb einer Stunde nach Ende der Marktzeit muss der Platz geräumt werden.

§ 3

Ordnung auf dem Markt

- (1) Der Wochenmarkt wird vom Verwaltungsamt beaufsichtigt. Die Markthändler haben den Anordnungen der Bediensteten der Verwaltungsamtes sofort Folge zu leisten und sich auf Verlangen über ihre Person und ihren Wohnort auszuweisen.
Die Ordnung auf dem Markt ist durch das Verwaltungsamt über die gesamte Marktzeit durchzusetzen.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist nicht gestattet für andere Händler Plätze mit zu belegen, den Platz zu wechseln oder anderen zu überlassen.
Für Fahrzeuge der Händler können Stellplätze hinter den Marktständen zugewiesen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, zum Befestigen der Verkaufsstände die Oberfläche des Platzes zu beschädigen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung des Platzes.
- (4) Jeder Markthändler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und Vornamen und seine Wohnanschrift in deutlich lesbarer und übersichtlicher Schrift an seinen Stand oder Verkaufswagen anzubringen.
- (5) Die Stände sind nach Anweisung des Aufsichtspersonals aufzubauen.
Überschreitungen der zugewiesenen Standflächen sind unzulässig. Insbesondere ist die Straßendurchfahrt gemäß StVO zu gewährleisten.
Einfahrten sind freizuhalten.

- (6) Die Markthändler haben dafür zu sorgen, dass ihr zugewiesener Standplatz und seine unmittelbare Umgebung sauber gehalten werden.
Die Standfläche ist nach Beendigung des Marktes in einem sauberen Zustand zu übergeben und von der Marktmeisterin abzunehmen.
- (7) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Nutzung des Marktes hindert, kann von den Bediensteten des Verwaltungsamtes des Platzes verwiesen werden.
- (8) Markthändler können auch mit einem festen Standplatz vertraglich gebunden werden. Ein entsprechender Antrag/Bewerbung ist an das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“, Forststraße 9, SB 3 zu stellen.
- (9) Markthändler denen ein fester Standplatz zugewiesen wird, müssen nachfolgende vertragliche Bedingungen erfüllen:
- Mit den Händlern werden Verträge abgeschlossen.
 - Die Gebühr für einen festen Standplatz ist monatlich als Vorauszahlung zu entrichten.
 - Fällig ist die Monatsgebühr am jeweiligen ersten Markttag.
 - Der Markthändler muss den zugewiesenen Standplatz bis spätestens 07.30 Uhr belegen.
 - Danach kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.
- (10) Zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sind sämtliche Fahrzeuge aus dem Marktbereich zu entfernen. Bei Bedarf kann eine KFZ – Stellfläche hinter dem Standplatz zugewiesen werden.

§ 4

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist das Verwaltungsamt befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken.

§ 5

Standgelder (Wochenmarkt)

Die Höhe des Standgeldes beträgt	3,00 € pro laufenden Meter.
Für Stellflächen vor den Marktständen beträgt das Standgeld	3,00 € pro m².
Für KFZ-Stellplätze	3,00 € pro laufenden Meter.
Für jeden Stromanschluss (incl. Verbrauch)	
a) Fisch-, Fleisch-, Hähnchenwagen	5,00 € *
b) Textilien usw.	2,50 € *

Bei Wochenmarkthändlern mit einem festen Standplatz werden zur Berücksichtigung des Witterungsrisikos 7 % der zu berechnenden Gebühren in Abzug gebracht.

§ 6

Standgelder für die Märkte „Unter den Linden“

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Kinderfahr- und Vergnügungsgeschäfte | |
| a) bis 12 m Durchmesser oder Front | 40,00 €/Tag |
| b) je weiterer Meter Durchmesser oder Front | 5,00, €/Tag |
| 2. Familienrundfahrgeschäfte | |
| a) bis 12 m Durchmesser oder Front | 60,00 €/Tag |
| b) bis 14 m Durchmesser oder Front | 80,00 €/Tag |
| c) bis 16 m Durchmesser oder Front | 100,00 €/Tag |
| d) bis 18 m Durchmesser oder Front | 120,00 €/Tag |
| e) je weiterer Meter Durchmesser oder Front | 10,00 €/Tag |
| 3. Geschäfte mit besonderen Ausmaßen | |
| a) Skooter, Achterbahn, Geisterbahn o.ä. | 1,00 €/m ² /Tag |
| b) Zirkusunternehmen und Tierschauen | 0,40 €/m ² /Tag |
| c) Tanz- und Bierzelte | 1,00 €/m ² /Tag |
| 4. Verlosung, Schieß- und Spielgeschäfte | |
| mit einer Tiefe von max. 3 m und einer Länge von | |
| a) bis 6 m Front | 30,00 €/Tag |
| b) bis 8 m Front | 40,00 €/Tag |
| c) bis 11 m Front | 50,00 €/Tag |
| d) bis 14 m Front | 60,00 €/Tag |
| e) je weiter Frontmeter | 5,00 €/Tag |
| f) je weiteren m ² in der Tiefe genutzte Fläche | 0,50 €/Tag |
| 5. Schankpavillons | |
| a) bis 6 m Durchmesser oder Front (bis 30 m ²) | 250,00 €/Tag |
| b) je weiterer Meter, Durchmesser oder Front | 10,00 €/Tag |
| c) Die Beschicker sind verpflichtet, je Schankpavillon
5 Festzeltgarnituren bereitzustellen. | kostenfrei |
| 6. Imbissstände | |
| (Grillimbiss, Fischimbiss, sonstige Imbissstände) | |
| a) bis 6 m Durchmesser oder Front (bis 30m ²) | 75,00 €/Tag |
| b) je weiterer Meter Durchmesser oder Front | 10,00 €/Tag |
| c) Die Beschicker sind verpflichtet, je Imbissstand
5 Festzeltgarnituren bereitzustellen. | kostenfrei |
| 7. Bäckerstand | |
| a) bis 6 m Durchmesser oder Front (bis 30m ²) | 20,00 €/Tag |
| b) je weiterer Meter Durchmesser oder Front | 5,00 €/Tag |
| c) Jeder Beschicker ist verpflichtet,
5 Festzeltgarnituren bereitzustellen. | kostenfrei |

8. Eisverkauf

- | | |
|---|-------------|
| a) bis 6 m Durchmesser oder Front (bis 30m ²) | 30,00 €/Tag |
| b) je weiterer Meter Durchmesser oder Front | 5,00 €/Tag |

9. Feldküche

50,00 €/Tag

10. Für sonstige Verkaufsstände

(Verkaufsmarkt Samstag und Sonntag)
Lebensmittel (Süßwaren, Wurstwaren,
Fischspezialitäten,
Bäckereizeugnisse usw.)

Textilien

Schuhe

- | | |
|--|------------|
| a) bis 2 m Tiefe pro laufenden Meter Frontlinie | 5,00 €/Tag |
| b) je weiterer Meter m ² in der Tiefe genutzte Fläche | 1,00 €/Tag |

11. Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Festplatz ist genehmigungspflichtig.

Standgeld pro Fahrzeug	5,00 €/Tag
------------------------	------------

- I. Zur Abdeckung der Aufwendung für Werbung kann ein Werbungszuschlag bis 35 v.H. zu dem erhobenen Standgeld berechnet werden.
- II. Bei gemeinnützigen Vereinen kann von der Erhebung der Standgebühren abgesehen werden.
- III. Die Standregelung findet keine Anwendung, wenn die Platzverteilung/Veranstaltung an Dritte übertragen wird.
- IV. Wasseranschluss/Verbrauch
 - a) Schausteller, Zirkusunternehmen u.a. Gewerbetreibende werden lt. Verbraucherablesung mittels eigenen Zählers abgerechnet.
 - b) Der Grundbeitrag je Wasseranschluss beträgt 10,00 €.
 - c) Ist kein eigener Zähler vorhanden, werden 5% der berechneten Standgelder als Wassergeld erhoben.
 - d) Der Verbrauch wird nach Zählerstand ermittelt und gemäß dem jeweiligen Tarif abgerechnet.
- V. Stromanschluss/Verbrauch
 - a) Schausteller, Zirkusunternehmen u.a. Gewerbetreibenden werden laut. Verbrauchsablesung mittels eigenen Zählers abgerechnet.
 - b) Der Grundbeitrag je Stromanschluss beträgt 10,00 €.
 - c) Ist kein eigener Zähler vorhanden, werden 5% der berechneten Standgelder als Energiekosten erhoben.
 - d) Der Verbrauch wird nach Zählerstand ermittelt und gemäß dem jeweiligen Tarif abgerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Marktordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Marktordnung und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Allstedt, den 07.04.2008

Richter
Bürgermeister

Siegel